

RS Vwgh 2004/3/18 2004/05/0033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.2004

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §62 Abs4;

VwGG §26 Abs1 Z1;

VwGG §34 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2004/05/0035

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/08/0130 B 15. Mai 2002 RS 1 Hier wurde ein klar erkennbarer Schreibfehler berichtigt (Richtigstellung der Bezeichnung der Katastralgemeinde), womit die Beschwerdefrist gegen den berichtigten Bescheid nicht neuerlich in Gang gesetzt wurde.

Stammrechtssatz

Dass die Zustellung des Berichtigungsbescheides während laufender Beschwerdefrist diese von Neuem in Gang setzt, trifft nur dann zu, wenn entweder erst durch den Berichtigungsbescheid die in der nunmehrigen Beschwerde behauptete Verletzung in Rechten des Beschwerdeführers in Betracht kommt oder erstmals erkennbar geworden ist (Hinweis E 13. Februar 1948, 479, 480/77, VwSlg 317 A/1948, und die darauf direkt oder indirekt Bezug nehmenden Erkenntnisse vom 4. September 1996, 96/21/0552, und vom 25. Jänner 2000, 98/14/0228), nicht aber schon dann, wenn mit dem Spruch des auf § 62 Abs. 4 AVG gestützten Berichtigungsbescheides ein klar erkennbarer Schreibfehler richtig gestellt oder eine Auslassung behoben und solcherart der rechtsverbindliche (normative) Inhalt des verwaltungsbehördlichen Bescheides in keiner Weise geändert wird: In einem solchen Fall hat diese Maßnahme keinen Einfluss auf den Lauf der Beschwerdefrist in Hinsicht auf den berichtigten Bescheid (Hinweis B 26. November 1980, 2508, 2600, 2819/77, VwSlg 10309 A/1980).

Schlagworte

Versäumung der Einbringungsfrist siehe VwGG §26 Abs1 Z1 (vor der WV BGBl. Nr. 10/1985: lita) sowie Mangel der Rechtsfähigkeit Handlungsfähigkeit Ermächtigung des Einschreiters

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004050033.X02

Im RIS seit

14.06.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at